

Das Rechtsverhältnis mit der Markgrafschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **27 (1928)**

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

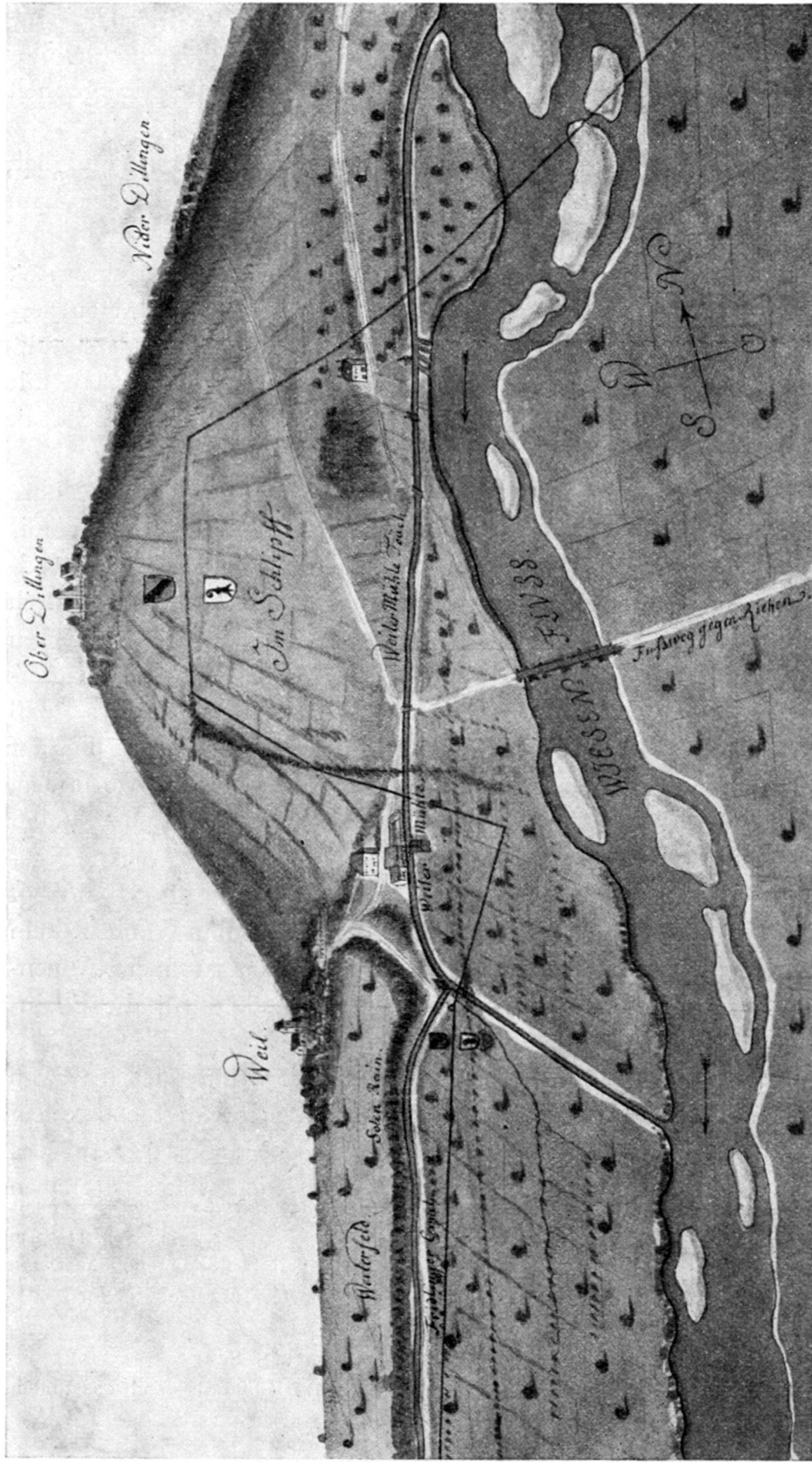
Nach der Gründung der Helvetischen Republik war eine Kommission „zur Anhörung vatterländischer Vorschläge“ ernannt worden. Und nun, angesichts der allerwichtigsten Zeitereignisse, am Wendepunkt zwischen der Sterbestunde des alten und der Geburt des neuen Staatengebildes, als die Behörden fieberhaft arbeiteten, um nach dem Zusammenbruch der politischen Einrichtungen der auf allen Seiten zugleich hereingebrochenen Schwierigkeiten Herr zu werden, ausgerechnet in diesem Moment glaubte Heussler, daß es für den neuen Freistaat keine wichtigere Frage gebe als die Umwandlung seines Pferdegöpels. Er wandte sich an die genannte Kommission, dann an die Administrationskammer, an den Regierungsstatthalter, an den Distriktsstatthalter, an die Agenten der Bläsi- und Riehen-Sektion, an das proviso-rische Fünferamt etc., bis ihn die Verwaltungskammer nach langem Aktenwechsel und nach einer am 6. April 1799 bereits erteilten, aber wieder sistierten Bewilligung endlich am 19. August 1800 auf den Weg der Petition verwies. Erst am 14. April 1801 kam dann schließlich ein Vergleich mit den Leheninteressenten zustande, nach welchem Heussler gegen Zahlung des Teichgeldes, „wie ein ganzes Lehen“ und unter besondern Bedingungen und Strafandrohungen ein kleines Wasserwerk für seine Walke in dem fast gar kein Gefälle aufweisenden Teich einrichten durfte. *Parturiunt montes et nascetur ridiculus mus!*

4. Kapitel. *Das Rechtsverhältnis mit der Markgrafschaft*¹⁹⁵⁾.

I. Der Weiler Mühleleichen.

Die Versuche der Bauern von Weil, welche das an ihren Matten vorbeifließende Wasser der Wiese zur Wässerung benützen wollten, haben wir schon im ersten Teile geschildert. Sie setzten ihre Anstrengungen in dieser Periode fort. Einen großen Schutz gegen ihre Bestrebungen bot zwar den Kleinbaslern die Natur selbst, indem die tiefe Lage des Flußbettes

¹⁹⁵⁾ Bau X 1. Teicharchiv Urk. 25 und Fasz. H. 3. Dieses Thema ist auch von R. Grüninger im Historischen Festbuch zur Basler Vereinigungsfeier 1892, S. 171 ff. behandelt worden.



Der Weiler Mühlenteich und der Friedlingergraben. Vermutlich von Emanuel Büchel zwischen 1753—1756 gezeichnet (in Bau. X 1)

direkte Anzapfungen der Wiese durch Ablaufgräben ausschloß. Ein indirektes Hilfsmittel besaßen dagegen die Weiler Bauern im Weilmühleiteich¹⁹⁶⁾, der ihnen die Gelegenheit zu besondern Ableitungen auf ihre Matten bot.

Ein Konflikt hatte sich zunächst im Jahre 1562 ereignet, als der Müller von Weil „eigens frevenen furnemmens“ im Territorium der Stadt Basel den Untertanen von Riehen „ire gueter abgegraben und denn mulitych dardurch gerichtet.... und an dem wasser der Wysenn dem letst ouffgerichteten vertrag zewider eni wuri und abkeri gemacht“. Die Verständigung erfolgte durch einen Vertragsabschluß des Rats mit dem Landvogt von Röteln am 18. Dezember 1562 (B. U. B. X. S. 475).

Ernsthafter war der Zusammenstoß der Parteien im Jahre 1685. Die Bauern von Weil begnügten sich nicht mehr mit dem ihnen 1488 zugestandenen Wässerungsrechte, sondern leiteten mittelst eines neuen Krüpfendamms das Wasser durch einen besondern, unterhalb der Weiler Mühle angelegten Wassergraben, der den Namen „Helrain- oder Burgvogtei-graben“ trug, bis auf ihre Friedlinger Matten hinab, so daß die Wasserwerke im Kleinbasel „unnütz“ geworden. Darauf haben die Lehengenossen, welche sich sehr „gravirt“ gefunden, kurzerhand das Wuhr zerstört. Jetzt fanden sich die Weiler graviert, indem „ihr Mühlenteuch beinachen gar trocken gefallen“. Nach diplomatischen Schritten trafen der Landvogt und der Landschreiber der Herrschaft Sausenburg und Röteln am 14. Oktober 1685 mit den Ratsdelegierten zu einem Augenschein zusammen und schlossen den folgenden, für die Kleinbasler Gewerbe günstigen Vergleich ab:

1. Das neue Wuhr zur Einleitung des Mühleiteichs soll von den Weilern in ihren Kosten gebaut werden; es muß aber einen geziemenden Teil der Wiese offen lassen, daß der Lauf des Flusses ungehindert und auch der Fisch seinen freien Zug haben

¹⁹⁶⁾ Überrascht hat es uns, daß der im I. Teil S. 66 angegebene Name „Sohr“ im Wiesental noch bekannt ist; s. H. Burte, „Madlee“ S. 258:

„Regevögel hän so trurig pfffe

In de Wiidebäum am Bach bim Sohr.“

Die Worterklärung, S. 439: Sohr = Schilf, hängt jedenfalls damit zusammen, daß das Schilf im seichten, sumpfigen Wasser wächst.

kann. 2. Der neue Teich soll „so geflissentlich als möglich in die Waag gelegt werden“, in der Weise, daß die Weiler Mühle bei einem niedrigen Wasserstand nur das für den Betrieb eines einzigen Rades erforderliche Wasser erhält; bei einem mittleren Wasserstand wird ihr das Wasser für zwei Räder und bei einem hohen Wasserstand für drei Räder zugeleitet. Alles Wasser muß unterhalb der Mühle in die Wiese zurückgeleitet werden, mit der folgenden Ausnahme: 3. Den Bauern von Weil wird das Wässern auch für die neuen Matten in Friedlingen zugestanden, aber nur von Samstag abends um 4 Uhr bis Montag morgens um 4 Uhr. Die Schutzbretter sind mit je zwei Malschlösser zu schließen¹⁹⁷⁾, wovon das eine einem Wassermeister in Kleinbasel, das andere dem Vogt von Weil übergeben werden muß. 4. Überraschend ist das weitgehende Zugeständnis zu Gunsten der Basler Gewerbe, daß diese „nach uhralter Übung“ in Zeiten großer Dürre und Wassermangels bis nach Schopfheim hinauf alle Wuhre öffnen und das Wasser von den Matten hinwegnehmen dürfen. „Und die Herren Oberamtlüth zu Röteln, wie bishero Ihnen auff Ihr ansuchen allwegen die Obrigkeitliche Hilffshand gebotten.“ In solchen Zeiten muß auch der Weiler Teich unterhalb der Mühle „gestrackslauffs“ in die Wiese geleitet werden, so daß den Weiler- und Friedlinger Matten das Wasser ebenfalls entzogen wird.

Wenn man bedenkt, daß für die Bewohner des Wiesentales in den Zeiten der Dürre der Verzicht auf das Wasser am schmerzlichsten sein mußte, so ist das sich dem alten Herkommen unterwerfende Zugeständnis der Markgräflichen Herrschaft hoch einzuschätzen. Es fehlte aber doch nicht an einem spätern Versuch zu dessen Annullierung.

In den Jahren 1753 bis 1755 bekamen die Kleinbasler Wasserinteressenten „träfere Beschäftigungen, indem der markgräfliche Landvogt zu Lörrach, Herr von Walbrun, umb die kurz verkaufte Fridlinger Gütter in bessern Stand zu bringen, bey der Wyler Mühl in einen Canal auf unsern Boden graben

¹⁹⁷⁾ Ähnlich war die Regelung für die Wässerung auf Basler Gebiet; für diese waren die beiden von den Wassermeistern am 13. März 1539 mit den Druckerherren Johann Bebelius und Johann Herwagen abgeschlossenen Verträge maßgebend (Perg. Urk. No. 20 und 21 im Teicharchiv).

ließ, welcher viel Wasser aus der Wiesen unsern Gewärben entzog¹⁹⁸).

Der Basler Rat, der zu Gunsten seiner Untertanen intervenierte, erfuhr zu seinem großen Befremden zunächst vom Obervogt von Röteln und dann vom Markgrafen selbst, daß der Vergleich vom Jahre 1685 weder in den Fürstlichen Archiven zu Karlsruhe und zu Basel, noch in der Registratur zu Röteln zu finden sei. Außerdem erklärte Markgraf Friedrich in seinem Schreiben vom 26. November 1753, daß mangels einer Genehmigung seines Vorfahren „dieser vermeinte Vergleich keineswegs vor ein Bündiges Instrument unter Beyden Herrschaften, sondern allenfalls Bloß als ein inter alios et quidem inter privatos celebratus actus zu considerieren sey“.

Dieser unvermutete und einen völligen Bruch mit der mehrere Jahrhunderte zurückreichenden Rechtsordnung androhende Schritt des Markgrafen gab zunächst das Signal zu Gewalttätigkeiten auf beiden Seiten. Die Weiler rissen trotz der Bewachung durch die Lehengenossen die Schutzbretter auf und leiteten das Wasser auf ihre Matten; darauf verfuhr die Gewerbeinteressenten noch gewalttätiger und zerstörten das Weiler Wuhr, „da Klein-Basel an der Nohrung viel Schaden erlitt.“ Auf die Fehde im Felde folgte der Papierkrieg in der Stadt. In Basel setzte eine gewaltige requisitorische und rechtshistorische Tätigkeit ein; alle alten Urkunden über die Bänne Riehen, Weil und Stetten wurden zusammengetragen und auch zu einem juristischen Gutachten verwertet. Zwei starke Aktenfaszikel aus den Jahren 1754 bis 1756 beweisen, daß schon das 18. Jahrhundert ein „tintenklecksendes Saeculum“ gewesen ist¹⁹⁹). Aber schließlich konnte man auch hier sagen: „Tant de bruit pour une omelette.“ Markgraf Karl Friedrich gab nach und unterzeichnete am 16. August 1756 den neuen Vertrag, der die gleichen Be-

¹⁹⁸) Wilhelm Linder S. 241.

¹⁹⁹) Wir verweisen in der Hauptsache auf die „Deduction einer Löbl. Stadt Basel Gerechtsame wegen der Wiesen und des Weiler Mühlins Teichs“, und „Erzählung aus denen Baselschen Urkunden wegen dem Dorf Riehen, der Wiesen und des Weiler Mühlins Teichs.“ 1756. Andererseits: „Fürstlich Baden Durlach Objectiones wider den Vertrag de 1685.“ Der neue Vertrag ist in der Basler Gesetzessammlung, Sammelband S. 1, enthalten.

stimmungen wie die Vereinbarung von 1685 enthält und bis zur heutigen Stunde in Geltung geblieben ist.

Zwei Jahre später machte ein Erdbeben bei der Einleitung des Weiler Mühlesteiches eine besondere Vereinbarung der Basler mit der Markgrafschaft notwendig. Durch lang anhaltendes Regenwetter war der Weilerberg, der sogenannte „Schlipf“, ins Rutschen geraten und hatte den Mühlesteich auf eine Länge von mehr als 600 Schuh zugeschüttet. Der Markgraf von Baden-Durlach schlug mit Schreiben vom 17. Oktober 1759 eine gemeinsame Wiederherstellung des Kanals im Einverständnis der beidseitigen Sachverständigen vor. Der Rat erklärte sich am 23. Februar 1760 bereit, „zur Bezeugung der freundschaftlichen Gesinnung“ für die Wiederherstellung einen Platz zu bewilligen, unter der Bedingung, daß die Gemeinde Weil die Kosten trage und daß „Alles unsern landesherrlichen Rechten unnachteilig“. Der Markgraf war dem Anschein nach einverstanden und verwies die Basler für das Einzelne an das Oberamt Röteln. Die Basler aber, welche durch den vorhergegangenen Konflikt gewitzigt und mißtrauisch geworden waren, nahmen keine Verhandlungen auf, bis der Markgraf am 22. März 1760 persönlich die Bedingungen und die landesherrlichen Rechte des Basler Rats anerkannte.

Unterdessen hatte sich im Berge eine große Menge Wasser gesammelt, welches keinen richtigen Ablauf hatte; zuerst mußte daher eine systematische Ableitung „unter Obrigkeitlicher Autorität“ vorgenommen werden. Vorher aber drohte nochmals eine Trübung des freundschaftlichen Verhältnisses, indem die Weiler eine Entschädigung für das durch die Arbeiten beanspruchte Land begehrt. Der Basler Rat war über dieses Ansinnen sehr entrüstet, da das ganze Werk des Kanals ausschließlich der Gemeinde Weil diene. Unter Hinweis auf die Fürstliche Ratifikation ersuchte er am 18. Juni das Oberamt Röteln, die Weiler „in ihrem ohnanständigen Begehren zur Ruhe zu verweisen“. Dies geschah dann auch, und die Instandstellungsarbeiten konnten im beidseitigen Einvernehmen durchgeführt werden.

II. Der Riehener Mühleteich (Riehenteich).

Ein Gegenstück zum Weilerteich bildet auf dem linken Ufer der Riehener- und Stettener Teich.

In dieser Periode bestand der Lörracherteich noch nicht; die Mühle von Lörrach lag in gerader Linie mit dem Städtchen an dem sich in die Wiese ergießenden Bach (Rütigraben), unmittelbar oberhalb des Wuhres für den Stettener Teich, der die obere und untere Stettener Mühle²⁰⁰⁾ bediente und in kleiner Entfernung oberhalb der Riehener Mühle (heute Fabrik Schonlau an der Weilstraße) in ihren Teich einmündete. Das Recht der Riehener Mühle auf einen eigenen Wasserzulauf beruhte auf einem im Jahre 1413 dem Abt von St. Blasien als Obereigentümer der Mühle erteilten Privileg des Markgrafen:

Ein Müller der Gotteshaus-Mühle zu Riehen soll und mag das Wasser genießen an die Mühlen, „wo es am aller-kumlichsten ist unz an alt Egg“. Der Markgraf von Röteln soll ihn schirmen und der Müller soll ihm für Schirm und Hilfe jährlich zwei Kapaunen geben.

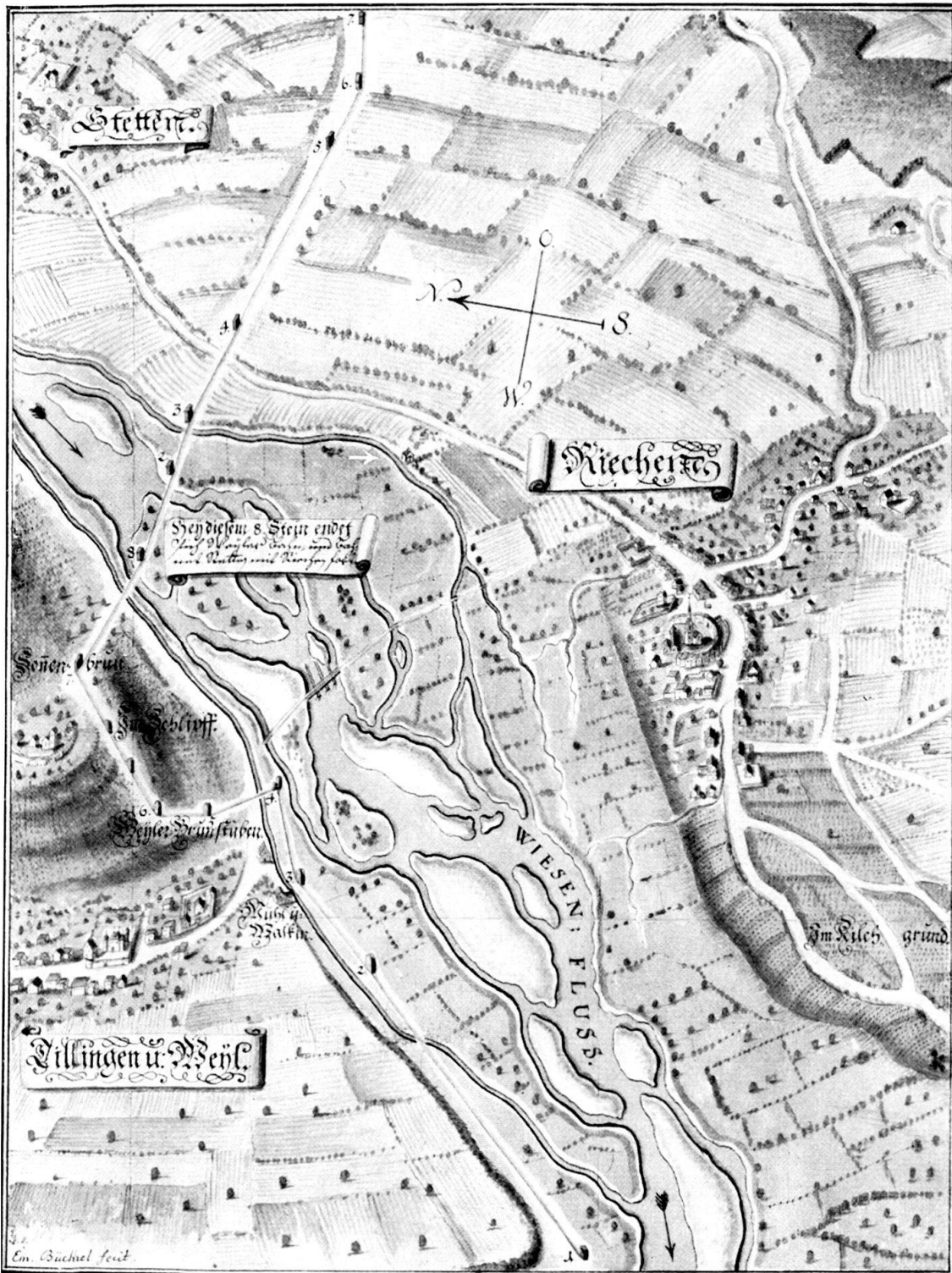
Dieser Wasserlauf wurde im Stettener Bann, etwas oberhalb der Grenze, der Wiese entnommen und floß beim Dorf Riehen in die Wiese zurück, mit Ausnahme eines abgezweigten Wassergrabens, der nach dem Plan von 1643 bei den letzten Häusern des Dorfes versiegte.

Über die Einlaufstelle des Baches „unz an alt Egg“ stritten sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Riehener und die Stettener lange Zeit, bis sich die drei Parteien, der Rat von Basel, der Prälat von St. Blasien und die Leute von Stetten am 16. September 1658 zunächst provisorisch, und im Jahre 1667 endgültig auf den alten Ort einigten.

An Stelle des spätern Riehenteichs, der heute als ein gewundener Bach die Matten zwischen der Riehener Mühle und den Langen Erlen durchläuft, finden wir noch im Plane des Friedrich Meyer von 1670/72 nur einen weit verschlungenen Arm der Wiese; er vereinigte sich mit dem Hauptgewässer beim Auslauf des Basler Teichs. Der letztere ist

²⁰⁰⁾ 1751 ließ die Äbtissin von Säckingen, der Stetten gehörte, unterhalb der Stettener Mühle, hart an der Grenze, noch eine Hammerschmiede erbauen. Bau X. 1.

Der Riechener Mühlebach. Emanuel Büchel, Kopie eines Planes von 1643 (in Bau N 1).



→ Die Gotteshaus-Mühle.

in diesem Plane rund 60 Ruten (280 m) unterhalb der dem Helrain gegenüberliegenden Banngrenze von Basel und Riehen eingezeichnet; das Wuhr hätte sich also damals etwa 120 m oberhalb der heutigen „Schließi“ befunden (vgl. I. Teil S. 68).

Nach dem Brucknerschen Plan von 1766 und nach der Beschreibung von Wilhelm Linder (1786) hat der Riehenteich seinen Ursprung immer noch im Banne Stetten, fließt aber nun von der Riehemer Mühle in ununterbrochenem Laufe in die Langen Erlen zur Vereinigung mit dem Basler Teich²⁰¹).

Die erste Nachricht vom Riehenteich als Verbindung des alten Riehemer Mühlesteichs mit dem Baslerteich ist uns in einem Bericht vom 12. Mai 1723 begegnet, der zugleich ein interessantes Licht wirft auf die inkonsequente Haltung der Gnädigen Herren gegenüber den Wässerungsberechtigten im eigenen Herrschaftsgebiet.

Der Schultheiß der mindern Stadt schilderte zunächst die beängstigende große Trockenheit, welche bis nach Freiburg hinunter alle Mühlen zum Stehen brachte, so daß die Landleute gezwungen waren, ihre Frucht zum Mahlen zwölf oder mehr Stunden weit nach Basel zu fahren. Doch war auch das Wasser der Wiese „zusammengegangen“, so daß die Kleinbasler Mühlen ebenfalls mit dem Stillstand bedroht waren. Der Schultheiß machte daher neben dem Hinweis auf die „Beihülff des Markgräflichen Oberamts“ den Vorschlag:

„Nun hätte man den Riechemer Teuch annoch übrig, davon das Wasser verstärkt und zu nutzen der Lehenleuthen angewendet werden könnte, zumahlen solcher ohne dem in den gemeinen Mühlenteuch bey den Spittahl Matten geläitet würdt²⁰²).“

²⁰¹) vgl. den reproduzierten Plan; ferner Grundriß des Friedrich Meyer über die am 17. August und 10. September 1670 neugesetzten Bannpfeiler und Lohensteine und die am 13. November 1672 verlegte Bannlinie, Original Kopie von Büchel (1761) im Plan Archiv G. 1. 12. Bruckner'scher Plan des Kantons Basel, gezeichnet von Büchel, 1766. s. auch Iselin, Geschichte von Riehen S. 37 und 40, Anm. zu S. 40 und 82.

²⁰²) Bau X. 1; weitere Angaben finden sich in Bau X. 7., 21. VI. 1749 und 30. IV. 1755; im letztern Schreiben wird eine in Abgang gekommene „Schließi“ bei dem sog. Herrenhäuslein im Riehener Bann erwähnt, durch welche das überschüssige Wasser aus dem „Canal“ in die Wiese abgeleitet werden konnte.

Aber die gleiche Obrigkeit, welche für ihre Untertanen im Jahre 1685 mit aller Energie von der Markgrafschaft den günstigen Vertrag erwirkt hatte, verschloß ihre Augen der allgemeinen Wohlfahrt und dachte nur an das eigene Interesse. Zunächst waren nämlich die Obrigkeitlichen Matten selbst, die „Herrenmatten“, beteiligt, die ein Wässerungsrecht bis nach dem „Heuet“ besaßen. Ein gleiches Recht beanspruchte der Spital für seine an den Untervogt von Riehen verpachteten Matten. Die Teichkorporation wurde vom letztern schnöde abgewiesen und fand bei den obern Instanzen kein Gehör. Vergeblich war die Mahnung des Schultheißen in der Eingabe vom 12. Mai: „dass solchen fahls der menschen, um das Liebe Brodt zuegehoben, mehrere Rechnung zu tragen seye als des Viechs.“ Noch Ende Mai hat der „unnachbahrliche störrige Vogt zu Riehen zuegefahren..... und wie vormahls die samtlichen Riecherner matten zum Trotz mit Wasser überschwemmen lassen, also dass die Mühlinnen im mindern Basel nunmehr gantz still und trocken stehen“.

Das unverständliche, jeder Selbstdisziplin entbehrende Verhalten der Obrigkeit in der eigenen Herrschaft konnte gefährliche Konsequenzen nach sich ziehen und brachte damals, wie auch bei spätern ähnlichen Anlässen, den Gewerbebesitzern im Kleinbasel großen Schaden, da der Landvogt von Röteln begreiflicherweise erklärte, er könne den Bauern im Wiesental das Wässern nicht verbieten, solange das Wasser der Wiese auf die Matten im Riecherner Banne geführt werde.

Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts hatte die Teichkorporation mangels einer rechtlichen Regelung gegen das willkürliche, den Wassermangel nicht achtende Wässern der Riecherner Bauern zu kämpfen. Am Schlusse dieser Periode (1798) versuchten die Riecherner ihre Wässerungsansprüche in einem langen Prozesse durchzusetzen; sie wurden aber zuerst durch das Distriktsgericht, am 13. Juli 1801 durch das Kantonsgericht und am 17. November des gleichen Jahres mit einer Kassationsbeschwerde durch den obersten Gerichtshof der Einen und unteilbaren Helvetischen Republik abgewiesen.
